

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Nummer 34.

Weimar.

5. November 1906.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. die abgedruckte Satzung der Sparkasse zu Jena vom 10. September 1906, Seite 357. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Einziehung von Diphtherierkranken, Seite 370.

### Ministerialbekanntmachungen.

[110] 1. Die nachstehend abgedruckte geänderte Satzung der Sparkasse zu Jena vom 10. September 1906 ist von uns genehmigt worden.

Weimar, den 20. Oktober 1906.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departementeschef:  
Slevogt.

### Satzung der Sparkasse zu Jena.

#### Einleitender Teil.

Die mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des hochseligen Großherzogs Karl Friedrich und unter dem besonderen Schutze Ihrer Kaiserlichen Hoheit der hochseligen Frau Großherzogin-Großfürstin Maria Pawlowna am 15. Juni 1833 errichtete und am 20. Juli 1833 eröffnete Sparkasse zu Jena erhält ihre rechtliche Grundlage durch nachstehenden Höchstens Erlaß:

„Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben, nachdem nunmehr auch in den Städten Jena und Jünnau Sparkassen errichtet worden, zu beschließen gütigst geruhet, auch diesen Anstalten die Rechte einer milden Stiftung ebenso zu erteilen, wie dieses rüd-